

## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten zahnärztlichen Einrichtung

Für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten zahnärztlichen Einrichtung ist das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Anhang 1) an folgende Adresse einzureichen:

Amt für Gesundheit  
Zentrale Dienste und Prozesse  
Promenadenstrasse 16  
8510 Frauenfeld

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer Betriebsbewilligung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

### Informationen zur ambulanten zahnärztlichen Einrichtung:

#### Trägerschaft (juristische Person)

Name / Firma:	
Rechtsform:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

#### Betriebsleitung (gesamtverantwortliche Leitung)

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

**Ambulante zahnärztliche Einrichtung**

Name des Betriebs:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
HIN E-Mail-Adresse:	
Homepage:	

**Zahnärztliche Leitung**

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

**Stellvertretung der zahnärztlichen Leitung**

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

**Informationen über den geplanten Betrieb der ambulanten zahnärztlichen Einrichtung:**

**Generelle Informationen zum Betrieb**

Eröffnung des Betriebs (effektive Tätigkeit):	
Hauptfachgebiet des Betriebs:	
Allfällige weitere Fachgebiete (z.B. Kieferorthopädie):	
Anzahl Zahnärztinnen/Zahnärzte im Betrieb:	

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb als Einrichtung des Gesundheitswesens, bzw. einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; GG)
- Gesundheitsberufeverordnung (GesBV)

### **Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Ambulante zahnärztliche Einrichtungen können bis dato nicht als Betrieb zulasten der OKP tätig sein. Vor diesem Hintergrund kann auch keine Zulassung an den Betrieb erteilt werden. Sämtliche Leistungen zulasten der OKP sind über die Zulassung der zahnärztlichen Leitung abzurechnen.

### **Informationen zum zahnärztlichen Personal**

Die Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten zahnärztlichen Einrichtung berechtigt das zahnärztliche Personal nicht zur Ausübung einer zahnärztlichen Tätigkeit. Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte benötigen für ihre Tätigkeit eine persönliche Bewilligung zur Berufsausübung (BAB), welche mittels separatem Gesuchsformular beim Amt für Gesundheit zu beantragen ist:

[Gesuch BAB digitaler Schalter Thurgau](#)

### **Mehrere Praxisstandorte**

Falls die Einrichtung des Gesundheitswesens über mehrere Praxisstandorte im Kanton Thurgau verfügt, muss für jeden Standort eine separate Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten zahnärztlichen Einrichtung eingeholt werden.

### **Informationen zum Notfalldienst**

Die Organisation des Notfalldienstes im Kanton Thurgau obliegt der Thurgauer Zahnärztesgesellschaft. Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Thurgau sind notfalldienstpflichtig. Dispensationsgesuche werden von der Thurgauer Zahnärztesgesellschaft bewilligt oder abgelehnt. Allfällige Fragen betreffend Notfalldienst kann die Thurgauer Zahnärztesgesellschaft beantworten.

### **Informationen zum Betrieb einer Privatapotheke mit einem auf die Zahnmedizin eingeschränkten Sortiment (Selbstdispensation)**

Falls die ambulante zahnärztliche Einrichtung zur Führung einer Privatapotheke mit einem auf die Zahnmedizin eingeschränkten Sortiment (Selbstdispensation) berechtigt sein möchte, ist ein entsprechendes Gesuch an die Kantonsapothekerin einzureichen. Die Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke ist standortgebunden und wird auf die jeweilige ambulante zahnärztliche Einrichtung ausgestellt. Es muss eine Person definiert werden, welche die Verantwortung für die Privatapotheke trägt. Wenn die Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke erteilt wurde, können sämtliche im Betrieb tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte dispensieren.

Falls Sie auf den Betrieb einer Privatapotheke mit einem auf die Zahnmedizin eingeschränkten Sortiment verzichten (es werden nur Rezepte ausgestellt) wird, bitte ankreuzen:

**Informationen zu bestehenden Betriebsbewilligungen**

Bestehen bereits in anderen Kantonen oder Ländern Betriebsbewilligungen? Ja  Nein

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:

Wurde in einem anderen Kanton oder Land die Betriebsbewilligung nicht erteilt, verweigert oder entzogen? Ja  Nein

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:

**Selbstdeklaration:**

Hiermit erklärt die zahnärztliche Leitung der ambulanten zahnärztlichen Einrichtung die oberste medizinische Verantwortung für den Betrieb wahrzunehmen, insbesondere für:

- Medizinische Behandlungen, (Anamnese, Befund, Diagnose, Aufklärung, Therapie) der Patientinnen und Patienten unter Wahrung der zahnärztlichen Unabhängigkeit;
- die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung eines Hygienekonzepts;
- die Erstellung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen inklusive Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung;
- die korrekte Führung und Aufbewahrung von Patientendokumentationen während mindestens 20 Jahren, inklusive Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Zugänglichkeit für die Patientinnen und Patienten (auch über eine allfällige Betriebsauflösung hinaus);
- die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften gemäss dem Gesetz über das Gesundheitswesen (GG), der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG) sowie des Medizinalberufegesetzes (MedBG).

Ort / Datum:

Originalunterschrift zahnmed. Leitung:

### Erklärung betreffend Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens:

Wir ersuchen das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten zahnärztlichen Einrichtung. Zudem bestätigen wir, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift Betriebsleitung:

Ort / Datum:

Originalunterschrift zahnmed. Leitung:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

## Anhang 1: Einzureichende Unterlagen

- |   |   |                          |          |
|---|---|--------------------------|----------|
| 1 | Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular  | <input type="checkbox"/> | Original |
| 2 | Police der Berufshaftpflichtversicherung (CHF 10 Millionen) inkl. AVB:<br>(Deckungshöhe, versicherte Tätigkeit, Versicherungsnehmer oder versicherte<br>Personen und Laufzeit müssen zwingend ersichtlich sein)   | <input type="checkbox"/> | Kopie    |
| 3 | Betriebskonzept gemäss Vorgabe in Anhang 2 (nächste Seite)  | <input type="checkbox"/> | Original |
| 4 | Nachweis der Praxisräumlichkeiten (Grundrisspläne) inkl. genauer Beschriftung<br>der einzelnen Funktionsräume (Eingang, Wartezimmer, Behandlungsräume,<br>Röntgen, Labor, medizinische Wiederaufbereitung, Privatapotheke, Nasszellen<br>für Patienten und Personal, Personalräume) | <input type="checkbox"/> | Kopie    |
| 5 | Organigramm zum Nachweis einer zweckmässigen Führungsorganisation   | <input type="checkbox"/> | Kopie    |
| 6 | Personalspiegel mit genauer Bezeichnung der einzelnen Funktionen inkl.<br>Angabe der jeweiligen Beschäftigungsgrade   | <input type="checkbox"/> | Kopie    |
| 7 | Gesuche um Berufsausübungsbewilligungen für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte<br>die im Kanton Thurgau über keine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen  | <input type="checkbox"/> | Kopie    |

## **Anhang 2: Vorgaben für das einzureichende Betriebskonzept**

Im Hinblick auf die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens ist ein schriftliches Betriebskonzept zu verfassen und an das Amt für Gesundheit einzureichen. Der Aufbau und die Gliederung des Konzepts kann frei gewählt werden. Das Betriebskonzept hat die Gesamtkonzeption der Einrichtung des Gesundheitswesens zu umschreiben und muss spezifische, konkrete Angaben zu den Folgenden aus gesundheitspolizeilicher Sicht wesentlichen Themenbereichen beinhalten:

- Zahnärztliches Leistungsangebot (Leistungsspektrum);
- Führungs- und Organisationsstruktur (interne Aufsicht);
- Medizinisches Notfallmanagement (Umgang mit medizinischen Notfällen vor Ort, unter anderem mit Darlegung der Zufahrtsmöglichkeiten, bzw. der Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für Rettungsdienste;
- Ausführungen zur Führung der Patientendokumentationen inkl. Möglichkeit der Einsichtnahme und Gewährleistung des Datenschutzes;
- Qualitätssicherung (Personalrekrutierung, Aus- und Weiterbildung des Personals, Beaufsichtigung des Personals, Fehler- und Beschwerdemanagement aus Patienten- und Personalsicht, Qualitätszirkel, allfälliges Qualitätslabel wie z. B. EQUAM usw.)
- Hygienekonzept (Berücksichtigung allgemein anerkannter und aktuell gültigen Standards aller für die Praxissituationen relevanten Themen wie z.B. Händehygiene, Tragen von Handschuhen, Reinigung, Desinfektion von Flächen, Reinigung verschmutzter Wäsche, Umgang mit Körperflüssigkeiten und Exkrementen, Verhütung von blutübertragbaren Infektionen, inkl. allfälliger Sofortmassnahmen, Umgang mit Sterilgut, medizinische Wiederaufbereitung, Abfallentsorgung usw.)